

(2) Eine Disziplinarmaßnahme, die nicht mehr dem Einspruch unterliegt, ist mit Begründung in die Personalakte aufzunehmen.

(3) Verweis und strenger Verweis erlöschen mit Ablauf eines Jahres nach ihrem Ausspruch. Bei besonderen Leistungen und gutem Verhalten können sie vor Ablauf dieser Frist durch den Disziplinarbefugten gestrichen werden. Der übergeordnete Disziplinarbefugte kann jederzeit die im Disziplinarverfahren getroffene Disziplinarmaßnahme zugunsten des Betroffenen ändern oder aufheben. Alle Eintragungen in die Personalakte über eine erloschene oder gestrichene Disziplinarmaßnahme sind zu entfernen und zu vernichten, dem Mitarbeiter ist davon Mitteilung zu machen.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 26

(1) Für die Generaldirektoren und die anderen in ihre Funktion berufenen Mitarbeiter der WB und gleichgestellter wirtschaftsleitender Organe sowie für die Direktoren und die anderen in ihre Funktion berufenen Mitarbeiter der volkseigenen Betriebe und Kombinate gelten die §§ 17 bis 25 entsprechend. Bei Disziplinarverfahren gegen Generaldirektoren von WB und den Ministerien direkt unterstellten Kombinat finden der § 19 Abs. 3 Sätze 3 und 4, der § 20 Abs. 2 und der § 23 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Ministerrates und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke unterliegen nicht der disziplinarischen Verantwortlichkeit nach den §§ 17 bis 25.

§ 27

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf alle Disziplinarverfahren Anwendung, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen sind.

§ 28

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) außer Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Beschluß zur Änderung des Statuts der Deutschen Bauakademie zu Berlin vom 11. März 1969

Auf Grund des § 30 des Statuts der Deutschen Bauakademie zu Berlin vom 12. Mai 1966 (GBl. II S. 421) wird die Änderung des Statuts der Deutschen Bauakademie zu Berlin (Anlage) bestätigt.

Berlin, den 11. März 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister für Bauwesen
J u n k e r

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Änderung des Statuts der Deutschen Bauakademie zu Berlin vom 12. Mai 1966 (GBl. II S. 421) vom 11. März 1969

§ 1

Der § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der Ausarbeitung der Pläne der Akademie erfolgen Abstimmungen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik und dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen.“

§ 2

Der § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Akademie wendet bei der Durchführung ihrer Aufgaben Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung an. Aufgaben der Grundlagenforschung sowie der angewandten Forschung und Entwicklung sind auftragsgebunden zu finanzieren.“

§ 3

Der § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der Kandidierenden Mitglieder soll nicht mehr als 30 betragen. Ihre Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von 4 Jahren.“

§ 4

Der § 27 erhält folgenden Abs. 4:

„Die Akademie kann an Persönlichkeiten, die durch wissenschaftliche Leistungen in hervorragendem Maße zur Förderung der Bauwissenschaft beigetragen haben, die Ehrenplakette „Für hervorragende Leistungen in der Bauforschung“ verleihen. Einzelheiten des Verfahrens werden in einer besonderen Ordnung geregelt, die vom Präsidenten der Deutschen Bauakademie zu erlassen ist.“

§ 5

Der § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Akademie ist juristische Person. Sie hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist dem Minister für Bauwesen unterstellt.“